

06.02.85

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes
Anpassungsgesetz - KOV - 14. AnpG-KOV)

- Punkt 37 der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt fest, daß die im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Kriegsopfer und andere Rentenempfänger des sozialen Entschädigungsrechtes vorgesehene "Erhöhung" der Leistungen nicht zumutbar ist.

Die Bundesregierung geht in diesem Entwurf noch von einem Anpassungssatz von 1,07 v.H. (ab 1.7.1985) aus. Sie unterstellt dabei eine Erhöhung der Renten aus der Arbeiterrentenversicherung um 3,2 v.H.

Neueste Berechnungen haben jedoch ergeben, daß der durchschnittliche Lohnzuwachs in 1984 nicht 3,2 v.H. betrug, sondern unter 3 v.H. liegen wird, so daß sich nach Abzug des Rentnerkrankenversicherungsbeitrags wahrscheinlich ein Rentenanpassungssatz um nur 0,68 - 0,78 v.H. ergeben würde. Berücksichtigt

man die Verschiebung des Anpassungszeitpunktes um ein halbes Jahr, so würde der Anpassungssatz nur ca. 0,35 v.H. betragen.

Bereits in den Jahren 1983 und 1984 haben die Kriegsoffer wegen der Verschlechterung der Rentenformel des § 56 BVG durch die Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 unter Berücksichtigung des Preisanstiegs von 3,2 v.H. im Jahre 1983 und 2,4 v.H. im Jahre 1984 eine reale Einkommensminderung um 0,9 v.H. bzw. um 1,7 v.H. hinnehmen müssen. Für 1985 wird sich bei einem Preisanstieg um 2 v.H. (so der Sachverständigenbeirat) eine weitere Einkommensminderung um rd. 1,7 v.H. ergeben. Selbst wenn der Koalitionskompromiß bei den Sozialversicherungsrenten (Reduzierung des Krankenversicherungsbeitrags um 0,5 v.H. auf 1,5 v.H.) den Kriegsoffern auch zugute käme, bleibe die Rentenanpassung immer noch um mehr als 1 % hinter dem erwarteten Preisanstieg zurück.

Eine solche Einkommenseinbuße ist umso weniger vertretbar, als die Bundesregierung bei ihren Maßnahmen zur Sanierung des Haushalts bei den Unternehmenssteuern zu erheblichen Entlastungen bereit war und außerdem Belastungen der Besserverdienenden nach dem ersatzlosen Wegfall der Investitionshilfeabgabe strikt abgelehnt hat. Die Kriegsoffer sind in ihrer großen Mehrheit zugleich Sozialversicherungsrentner; sie unterliegen somit einer Doppelbelastung durch die rentenanstiegshemmenden Maßnahmen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984.

Die Entwicklung der Kriegsofferrenten, die ihren negativen Höhepunkt mit dem 14. Anpassungsgesetz-KOV erlebt, läßt sich nicht mit den Sätzen der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 vereinbaren, daß eine besondere Verantwortung gegenüber den Opfern des Krieges besteht, der hervorgehobene Rang der Kriegsofferversorgung in der sozialen Sicherung unangestastet bleibt und die Kriegsoffer von speziellen Sparmaßnahmen ausgeschlossen bleiben.